



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme, Abreinigung und Einleitung von Grundwasser für das Vorhaben einer hydraulischen Sanierung und Sicherung der LHKW-Grundwasserverunreinigung in Rath/Derendorf

Zur ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehr führt die Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz eine Grundwassersanierungsmaßnahme im Bereich der großflächigen Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) im Bereich Rath/Derendorf durch. Hierzu wird bereits seit 1997 das belastete Grundwasser über Sanierungsbrunnen gefördert, in einer Sanierungsanlage auf einem Betriebsgelände an der Rather Straße 51 gereinigt und in den Kittelbach eingeleitet. Für den Weiterbetrieb der Sanierungsanlage und der Sanierungsbrunnen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 570.000 m³/Jahr schadstoffbelastetem Grundwasser zur Abreinigung auf dem Grundstück Rather Straße 51 in 40476 Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des gereinigten Grundwassers in den Kittelbach. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Maßnahme. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser sind kleinräumig und liegen im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme verbessert. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik und ständige Überprüfung der Roh- und Reinwasserqualität und der Funktionalität der Sanierungsanlage, sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag

Im Auftrag
gez. Pähler